



AG Schacht KONRAD e.V., Bleckenstedter Str. 14a, 38239 Salzgitter

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat RS III 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Salzgitter, 26.05.2015

Stellungnahme und Einwendungen zum Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms vom 6. Januar 2015

Gliederung

- 1. Die Art der Auslegung der Unterlagen behindert eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 2. Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig**
- 3. Wunschvorstellung statt Problembeschreibung**
Der Zustand der radioaktiven Abfälle wird völlig ausgeblendet
Der „sichere Verschluss“ von Morsleben ist in keiner Weise abzusehen
Zeitprobleme werden negiert
- 4. Ein substraktives Entsorgungskonzept verstößt gegen das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung**
Freimessung: Die Umdefinierung radioaktiver zu konventionellen Abfällen
Sanierung nach Strahlenschutzrecht der DDR: Wegdefinieren der Wismut-Abfälle
Leistungsreaktoren werden für den Export der Brennelemente umdefiniert.
- 5. Der „Rückbau bis zur „Grünen Wiese“ bis 2045“ widerspricht den bisherigen Erfahrungen**
- 6. Konsequenzen aus der Aufhebung der Genehmigung des SZL Brunsbüttel fehlen**
- 7. Es gibt keinen konsistenten Zeitplan für die Lagerung der abgebrannten Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung**
- 8. Das Zwei-Endlager-Konzept entbehrt der fachlichen Begründung**
- 9. Das Projekt Schacht Konrad muss gestoppt statt erweitert werden.**
- 10. Die Rückholung des Mülls aus der ASSE II muss beschleunigt werden**
- 11. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mangelhaft**
- 12. Die Finanzierung der Kosten ist nicht gesichert**
- 13. Fazit**



1. Die Art der Auslegung der Unterlagen behindert eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundesumweltministerium startete die Öffentlichkeitsbeteiligung am 1. April, dem Mittwoch in der Karwoche, mitten in den Osterferien. Eine Voranzeige auf den Beteiligungsprozess fand nicht statt. Auf der Startseite der Ministeriumswebseite findet sich keinerlei Hinweis auf den Beteiligungsprozess. Erst der Pfad Themen/Atomenergie/Nukleare Sicherheit führt schließlich zum ersten Artikel. Ein solches Vorgehen widerspricht einer ernst gemeinten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einem Konsultationsprozess und degradiert die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Alibiveranstaltung.

Ähnliches muss bezüglich der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung konstatiert werden. Bürgerinnen und Bürger in den Nachbarländern, die weder Deutsch noch Englisch (Fachvokabular) verstehen, müssen sich in ihrer Muttersprache mit netto 8 ½ Seiten Übersetzung der Zusammenfassung des Umweltberichtes begnügen.

2. Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig

Öffentlich ausgelegt wurden der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms vom 6. Januar 2015 sowie der Umweltbericht vom 27. März 2015 und seine Zusammenfassung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Nationalen Entsorgungsprogramm. Folgt man dem Schaubild auf Seite 4 des Nationalen Entsorgungsprogramms gehören unter das Dach des Programms ebenfalls der Bericht für die Überprüfungskonferenz des gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, der Bericht zur Durchführung der Richtlinie 2011/70/EURATOM, das Verzeichnis radioaktiver Abfälle sowie der Bericht über Kosten und Finanzierung der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Diese Dokumente sind nicht Teil der ausgelegten Unterlagen. Der Bericht zur Durchführung der Richtlinie 2011/70/EURATOM und der Bericht über Kosten und Finanzierung der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sind im Netz gar nicht zu finden.

Der Verzicht auf die Auslegung der anderen beiden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms kann nicht als Zusammenfassung der anderen Dokumente angesehen werden. So führt der „Bericht für die Überprüfungskonferenz des gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ wenigstens ansatzweise Probleme beim Rückbau atomarer Anlagen und beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen auf. Sicherlich bietet auch dieser Bericht keine umfassende Problemdarstellung. So findet man dort z.B. weder ein Wort zu den verrosteten Fässern in den Kavernen in Brunsbüttel noch den Grund für die Konzeptänderung beim Rückbau des AVR Jülich und die Kontamination des Bodens unter dem Reaktor (S. 105). Aber er verweist wenigstens an einigen Stellen auf vorhandene Probleme. Diese finden jedoch im Nationalen Entsorgungsprogramm keinerlei Berücksichtigung.

3. Wunschvorstellung statt Problembeschreibung

Das Nationale Entsorgungsprogramm verzichtet ebenso wie das Verzeichnis radioaktiver Abfälle auf eine problemorientierte Darstellung. Statt Problembewusstsein erkennen zu lassen, werden Wunschbilder jenseits der Realität gezeichnet. Es werden allenfalls gewünschte Wege und Ziele benannt, ohne die Teilschritte und die zu überwindenden Hürden zu problematisieren.

Der Zustand der radioaktiven Abfälle wird völlig ausgeblendet

Der tatsächliche Zustand der radioaktiven Abfälle und die damit verbundenen Probleme werden sowohl im Nationalen Entsorgungsprogramm als auch im Verzeichnis radioaktiver Abfälle völlig ausgeblendet. Spätestens seit der Meldung des Fundes völlig verrosteter Fässer im Zwischenlager in Brunsbüttel im Jahr 2012 ist das Problem von Korrosion oder anderen Beschädigungen an den Abfallgebinden in den Zwischenlagern bekannt. In Brunsbüttel sind 154 von bisher 573 untersuchten Fässern stark beschädigt. Auch in anderen Zwischenlagern sind solche Beschädigungen aufgetreten. Fast 2000 beschädigte Fässer entdeckten die Landesaufsichtsbehörden in den letzten Jahren (Quelle: NDR 18.11.2014). Von einem „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ ist zu erwarten, dass es ein Konzept für die flächendeckende Untersuchung der zwischengelagerten Abfälle, die Bergung bzw. Sicherung der defekten Behälter und des gegebenenfalls ausgetretenen radioaktiven Inventars sowie die Verhinderung solcher Vorfälle in Zukunft vorlegt. Als Richtschnur für Letzteres könnte die Empfehlung der Reaktorsicherheitskommission vom 5. Dezember 2002: „Sicherheitsanforderung an die längerfristige Zwischenlagerung schwach- und mittlradioaktiver Abfälle“ dienen.

Der „sichere Verschluss“ von Morsleben ist in keiner Weise abzusehen

Die Aussagen zum Endlager Morsleben - drei Zeilen auf Seite 17 - sind noch dürftiger, als im ersten Entwurf des Entsorgungsprogramms vom 11. September 2014. Kein Wort dazu, dass es erhebliche Probleme mit der Standfestigkeit und Wasserzutritt im Grubengebäude gibt. Kein Wort dazu, dass in Morsleben ein Radiumfass und radioaktive Strahler eingelagert wurden, für die es keine Endlagerebene gibt und die das Bundesamt für Strahlenschutz trotzdem vor Ort lassen will. Kein Wort dazu, dass es das Bundesamt für Strahlenschutz bisher nicht geschafft hat, einen Langzeitsicherheitsnachweis für Morsleben zu erbringen und dass es höchst zweifelhaft ist, ob das jemals gelingt. „Das Endlager soll stillgelegt und langfristig sicher verschlossen werden“ ist vor diesem Hintergrund eine bloße Wunschvorstellung aber kein realistisches „Programm“.

Zeitprobleme werden negiert

Bereits heute zu erkennende Zeitprobleme werden weitgehend negiert. So gibt es an dem Zeitplan für die Errichtung eines tiefeingeologischen Lagers für die wärmeentwickelnden Abfälle erhebliche Zweifel, die auch in der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle diskutiert wurden. Sie werden in dem Programm nicht erwähnt. Auch bezüglich der Einlagerung in Schacht KONRAD sind die Zeitangaben weder validiert noch decken sie sich mit der bestehenden Genehmigung. Das Nationale Entsorgungsprogramm erinnert an die Entsorgungsberichte der Bundesregierung aus den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Aussagen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle erscheinen ähnlich wenig konsistent wie damals,

als im Entsorgungsbericht von 1983 sowohl die Inbetriebnahme von Schacht KONRAD für 1988 als auch eine Wiederinbetriebnahme der ASSE II für Ende der 80er Jahre prognostiziert wurden. (Bundestags-Drucksache 10/327)

4. Ein substraktives Entsorgungskonzept verstößt gegen das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung

Die Bundesregierung befließt sich eines substraktiven Entsorgungskonzeptes. Bedeutende Partien radioaktiver Abfälle werden wegdefiniert um die Menge der zu behandelnden Abfälle zu minimieren. Damit setzt sie die Bevölkerung einem vermeidbaren Strahlenrisiko aus und verletzt das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung.

Freigabe: Die Umdefinierung radioaktiver zu konventionellen Abfällen

Auf Seite 14 stellt die Bundesregierung fest, dass für jeden Leistungsreaktor „ein durchschnittliches Abfallgebinderolumen radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung von rund 5.000 m³ erwartet“ wird. Dies ist nur infolge der Verteilung gering strahlender Abfälle auf Hausmülldeponien in die Umwelt und das Alltagsleben möglich. So werden etwa 98 Prozent der Rückbauabfälle zu nicht-radioaktiven Abfällen umdefiniert.

Mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung im Jahr 2001 (modifiziert 2011) wurde die Freigabe radioaktiver Abfälle unterhalb bestimmter Grenzwerte bundeseinheitlich geregelt und signifikant ausgeweitet. Die Behandlung radioaktiver Abfälle als Wertstoff oder als konventionelle Abfälle führt zu enormen Kosteneinsparungen bei den Anlagenbetreibern. Teure Gebühren für die tiefegeologische Lagerung in einem Atommülllager, die sich zudem nach Volumen und nicht nach eingelagerter Radioaktivität bemessen, entfallen.

Radioaktive Abfälle, die gering kontaminiert sind, werden "freigemessen" und anschließend "freigegeben". Bei einer uneingeschränkten Freigabe gibt es keine Festlegungen bezüglich der künftigen Nutzung, Verwendung, Verwertung, Wiederverwertung oder dem endgültigen Verbleib der Stoffe. Bei einer Freigabe zur Beseitigung müssen die Stoffe auf einer Deponie gelagert oder verbrannt werden.

Bei der Freigabe soll die maximale Individualdosis (effektive Äquivalentdosis) durch eine Freigabepraktik 10 µSv/a und durch die Gesamtheit aller Freigabepraktiken einige 10 µSv/a nicht überschreiten. Bei der Festlegung dieses Grenzwertes wurde das Risiko einer Krebserkrankung durch die Freigaberegulierung systematisch unterschätzt. Die Strahlenschutzverordnung fordert für die Freigabe die Einhaltung der Grenzwerte von über 300 verschiedenen Radionukliden. In der Praxis müssen die jedoch nicht einzeln nachgewiesen werden. Es werden nur sogenannte Leitnuklide gemessen und die restlichen nach Plausibilität abgeschätzt.

Es kommt hinzu, dass keine absolute Begrenzung der freigegebenen Mengen aus einer, zwei oder mehreren Atomanlagen besteht. Andererseits besteht keine Gesamtbilanzierung der Freigabemengen aus allen Anlagen, so dass hierüber nicht gesichert ist, ob das 10 µSv-Konzept eingehalten werden kann. Dies wiegt besonders schwer vor dem Hintergrund, dass bei der Festlegung des Freigabekonzeptes nicht mit dem sprunghaften Anstieg der Masse an kontaminierten Materialien durch die Abschaltung und den Rückbau der Reaktoren in Deutschland infolge der AtG-Novelle von 2011 gerechnet wurde.

Eine Freigabe ist wegen der Unkontrollierbarkeit des Verbleibs, möglicher Ansammlung von Radionukliden jeder Art in beliebigen Objekten (auch Dingen des täglichen Umgangs) und auf Deponien und der Erhöhung der Hintergrundstrahlung für die Bevölkerung abzulehnen. Stattdessen ist das Konzept einer oberflächennahen, kontrollierten und revidierbaren Lagerung für solche Abfälle zu erwägen.

Sanierung nach Strahlenschutzrecht der DDR: Wegdefinieren der Wismut-Abfälle

Die Anlagen der Wismut tauchen im Nationalen Entsorgungsprogramm gar nicht auf. Die SDAG Wismut war bis zum Ende der DDR der viertgrößte Uranproduzent der Welt. Nach Einstellung der Förderung blieben auf ca. 3.700 ha radioaktiv kontaminierte Halden, Absetzanlagen und Betriebsflächen – also Atommüll – auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen und Thüringen übrig. Über 300 Mio. m³ Bergematerial auf ca. 48 Halden abgelagert und über 160 Mio. m³ Schlämme mit radioaktivem Material und anderen Schadstoffen müssen saniert werden.

Die Wismut GmbH ist dabei aufgrund des Wismut-Gesetzes vom 31.12.1991 ausschließlich zur Sanierung der Anlagen verpflichtet, die sich am 30.06.1990 im Besitz der SDAG Wismut befanden: Uranabbau in Schlema, Königstein, Pöhl, Dresden-Gittersee und Ronneburg, Uranaufbereitung Crossen und Seelingstadt. Daneben existieren laut Bundesamt für Strahlenschutz ca. 1.900 Altstandorte in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt für die keine Sanierungsverpflichtungen für die Wismut GmbH bestehen. Diese Altstandorte sind meist vor 1962 von der SAG/SDAG Wismut überwiegend unsaniert an die Gebietskörperschaften zurück gegeben worden. Entscheidend für die Sanierungspflicht der Wismut GmbH ist nicht die Höhe der Strahlung vor Ort sondern die Eigentumsverhältnisse 1990. Die Sanierung der anderen Altstandorte ist Aufgabe der Kommunen und Länder. Während Sachsen diverse Standorte saniert, sah die thüringische Landesregierung bisher dafür keine Veranlassung.

Neben diesen Halden und Schlammbecken existierten eine ganze Reihe übertägiger Anlagen zur Uranverarbeitung. Die Abfälle aus diesen Anlagen, die nicht freigemessen werden konnten, wurden seit 1990 in die Halden und Schlammbecken mit eingelagert. (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie „20 Jahre Wismut GmbH – Sanieren für die Zukunft“, März 2011) Damit werden diese Absetzbecken und Halden zu dauerhaften oberflächennahen Endlagern. Ein Planfeststellungsverfahren, eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Langzeitsicherheitsnachweis hat es für diese Endlagerprojekte jedoch nie gegeben.

Auf die Frage, warum es dafür kein Planfeststellungsverfahren gegeben hätte, antwortete die Bundesregierung am 27.12.2013, dass für „die Sanierung von Hinterlassenschaften aus früheren Tätigkeiten und Arbeiten sowie auf die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des früheren Uranerzbergbaus auf dem Gebiet der ehemaligen DDR“ die Strahlenschutzverordnung der DDR fortgelte: „Es handelt sich daher bei den radioaktiven Stoffen nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes.“ (Bundestags-Drucksache 18/243).

Mit dieser Rechtsauffassung lassen sich die Atommüll-Probleme 24 Jahre nach Ende der DDR vielleicht juristisch weg definieren, die radiologische Belastungen, die davon für die Bürgerinnen und Bürger ausgehen, jedoch nicht. Bei einer ehrlichen Bestandsaufnahme dürfen die Wismut-Altlasten nicht fehlen.

Leistungsreaktoren werden für den Export der Brennelemente umdefiniert

Das Nationale Entsorgungsprogramm beschreibt den Export bestrahlter Brennelemente aus Leistungsreaktoren als Entsorgungsweg. Dazu werden Leistungsreaktoren zu sogenannten Versuchs- oder Demonstrationsreaktoren umbenannt und – fachlich in nichts begründet – den Forschungsreaktoren gleichgestellt.

Die Bundesregierung fasst in der Kategorie der Versuchs- und Demonstrationsreaktoren acht Reaktoren zusammen: Den Heißdampfreaktor Großwelzheim, das Versuchsatomkraftwerk Kahl, das AKW Niederaichbach, den Schnellen Brüter KNK II und den Mehrzweckforschungsreaktor aus Karlsruhe, den Atomantrieb des Schiffs Otto-Hahn, den AVR Jülich und den THT Hamm-Uentrop. Mit Ausnahme des Atomantriebs der Otto-Hahn werden alle diese Reaktoren bislang beim Bundesamt für Strahlenschutz und der Internationalen Atomenergieorganisation als Leistungsreaktoren geführt.

Die Bundesregierung und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erwägen, die abgebrannten Brennelemente aus dem AVR Jülich und dem THTR Hamm-Uentrop zur Wiederaufarbeitung und zum dauerhaften Verbleib in die USA zu exportieren und haben hierzu im April 2014 einen „letter of intend“ mit der US-Administration unterzeichnet. Da dies für Brennelemente aus Leistungsreaktoren durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz und die Abfallverbringungsverordnung verboten ist, wird nun diese Umdefinierung und Gleichsetzung mit Forschungsreaktoren vorgenommen, denn für abgebrannte Brennelemente aus Forschungsreaktoren gelten die Exportverbote nicht.

Das Manöver im Nationalen Entsorgungsprogramm wird umso durchsichtiger, wenn man die Formulierungen aus dem vorgelegten Entwurf mit denen des ersten veröffentlichten Entwurfes vom 11. September 2014 vergleicht. Damals hieß es: „Bestrahlte Brennelemente aus Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren können zur Verwertung ins Herkunftsland des Kernbrennstoffes verbracht werden.“ (Entwurf NaPro 11.9.14 S. 5 und 7). Jetzt heißt es: „Bestrahlte Brennelemente aus Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren können in ein Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden, verbracht werden.“ (Entwurf NaPro 6.1.14 S. 5 und 11). Inzwischen scheint es auch der Bundesregierung aufgefallen zu sein, dass nur die ersten 30.000 Brennelemente für den AVR Jülich in den USA hergestellt wurden. Die anderen ca. 260.000 Brennelemente für den AVR und alle für den THTR Hamm-Uentrop wurden bei der Fa. HOBEG in Hanau (Deutschland) gefertigt.

An keiner Stelle gibt es im Nationalen Entsorgungsprogramm einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Änderung des Rechtsrahmens. Dies legt den Schluss nahe, dass die Bundesregierung diesen Export im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage durchführen will. Das ist jedoch nach geltendem Recht illegal.

5. Der postulierte „Rückbau bis zur „Grünen Wiese“ bis 2045“ widerspricht den bisherigen Erfahrungen

Im Nationalen Entsorgungsprogramm wird die Wiederherstellung des „ursprünglichen Zustands in Form der sogenannten „Grünen Wiese““ oder die konventionelle Weiternutzung der Gebäude als Ziel für den Rückbau der Atomanlagen formuliert. Die Bundesregierung geht davon aus, „dass die Beendigung des Rückbaus aller Leistungsreaktoren um das Jahr 2045 erreicht wird.“

Abgesehen davon, dass in dem Nationalen Entsorgungsprogramm eine Abwägung zwischen dem Konzept des „sofortigen Rückbaus“ und dem „sicheren Einschluss“ fehlt, handelt es sich bei den Zielen mehr um eine Wunschvorstellung denn um realistische Prognosen. Bisher wurden nur die beiden Leistungsreaktoren, der HDR Großwelzheim und das VAK Kahl bis zur „Grünen Wiese“ zurückgebaut. Beim AKW Niederaichbach sind die Bodenplatten von Reaktor- und Gruftgebäude im Boden verblieben, da zur vollständigen Beseitigung eine Absenkung des Grundwassers erforderlich gewesen wäre. Die staatlichen Energiewerke Nord, die den Rückbau der Atomkraftwerke in Greifswald und Rheinsberg verantworten, haben im Oktober 2012 einen "Antrag auf Langzeitverwahrung nicht mehr genutzter, innen kontaminierter Gebäude" gestellt. Die Energiewerke Nord wollen die Gebäude aus Kostengründen nur noch bis zu einem gewissen Grenzwert dekontaminieren und 50 Jahre stehen lassen. Für Rheinsberg wird Gleiches geplant. Der AVR Reaktor in Jülich, ebenfalls ein Leistungsreaktor, ist infolge schwerer Unfälle so stark kontaminiert, dass er Jahrzehnte verbleiben muss, bevor er zerlegt werden kann. Die Verschiebung des Reaktors in das nahe gelegene Zwischenlager ist zwar ein Trick, um am Ursprungsort eine „Grüne Wiese“ herstellen zu können. Doch an der Realität, dass der Reaktor noch vorhanden ist - nur 400m weiter weg - und stark strahlt, ändert dies nichts.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Rückbau von Atomanlagen zeigen, dass Zeitprognosen mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Das AKW Gundremmingen sollte bis 2005 zurück gebaut sein, der MZFR Karlsruhe bis 2006, die KNK Karlsruhe bis 2013, bei allen gibt es Verzögerungen über viele Jahre. Im Betonsockel des AKW Stade wurden unerwartet hohe Kontaminationen entdeckt, so dass sich auch dort der Rückbau verzögern und verteuern wird.

6. Konsequenzen aus der Aufhebung der Genehmigung für das SZL Brunsbüttel fehlen

Am 19.06.2013 erklärte das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Genehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel nicht rechtens. Unter anderem sei der Schutz vor gezielten Terrorangriffen sowie einem Absturz eines Airbus A380 nicht ausreichend nachgewiesen worden. Am 08.01.2015 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig und damit die Aufhebung der Betriebsgenehmigung. Derzeit lagern die Castor-Behälter auf Grundlage einer atomaufsichtlichen Anordnung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vom 16. Januar 2015. Sie dürfen bis Anfang 2018 ohne Genehmigung im Standortzwischenlager verbleiben. Bis dahin muss die Betreiberin des Zwischenlagers, Vattenfall, für eine genehmigte Aufbewahrung Sorge tragen.

Das Nationale Entsorgungsprogramm zieht keinerlei Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, weder für das Standortzwischenlager Brunsbüttel, noch für die anderen, teilweise sogar baugleichen Zwischenlager. Die Bundesregierung verweist an anderer Stelle, dass das BVerwG nicht über die Sicherheit, sondern über die Aussagekraft der ihm vorgelegten Unterlagen geurteilt hätte. Diese Auffassung der Bundesregierung ändert aber nichts am genehmigungslosen Zustand des SZL Brunsbüttel und an der Notwendigkeit, Auswirkungen auf das Zwischenlagerkonzept im Nationalen Entsorgungsprogramm zu untersuchen.

7. Es gibt keinen konsistenten Zeitplan für die Lagerung der abgebrannten Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung

Das Nationale Entsorgungsprogramm drückt sich vor der Aufstellung eines konkreten Zeitplans für die Aufbewahrung der abgebrannten Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Zwar wird auf Seite 11 festgestellt, dass bis Ende der Aufbewahrungsgenehmigung in den derzeit existierenden Zwischenlagern „eine vollständige Räumung“ nicht gewährleistet werden könne und deshalb „derzeit die technischen Voraussetzungen für eine verlängerte Aufbewahrung an den Standorten der Zwischenlager untersucht“ würden. Andererseits wird auf Seite 12 auf ein Eingangslager am Endlagerstandort verwiesen als Voraussetzung, „mit dem Beginn der Räumung der bestehenden Zwischenlager zu beginnen.“

An die Standortauswahl schließt sich das konkrete Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb des Endlagers an, das weitere Jahre dauern wird. Bereits nach Festlegung des Standortes soll ohne vorhandene Endlagergenehmigung an diesem Standort ein sogenanntes „Eingangslager“ errichtet werden. Eine solche Errichtung vor der abschließenden Genehmigung führt zu einer Festlegung, die sich analog zur Zwischenlagerung in Gorleben als vorschnell erweisen kann.

Letztlich wird der Eindruck erweckt, es handle sich um eine überschaubare Übergangsfrist zwischen Auslaufen der Zwischenlagergenehmigungen und Einlagerung in ein tiefengeologisches Lager. Dies entspricht jedoch nicht den zu erwartenden Abläufen. Erstens wird die Realisierbarkeit der Zeitplanung für die Errichtung eines Endlagers für insbesondere hochradioaktive Abfälle in Fachkreisen wie auch in der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle kontrovers diskutiert und teilweise stark angezweifelt. Zweitens kann es vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung für ein Einlagerungskonzept noch nicht getroffen ist, auch keine belastbaren Annahmen geben, wie hoch der Durchsatz in der geplanten Konditionierungsanlage und wie schnell der Abfluss in das tiefengeologische Lager sein wird. Die Angabe der AG 3 der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle spricht – je nach Einlagerungskonzept – von einer Dauer bis in das Jahr 2170, bis alle Brennelemente eingelagert sein würden.

Drittens laufen die Genehmigungen für das Zwischenlager Gorleben bereits am 31.12.2034, für das Zwischenlager Ahaus am 31.12.2036 und für das Zwischenlager Lubmin am 31.10.2039 aus. Auch bei einem „optimalen Verlauf“ muss davon ausgegangen werden, dass das „Eingangslager“ erst Jahre nach Ende der Betriebsgenehmigungen dieser Zwischenlager deren Castoren aufnehmen könnte. Bei den Standortzwischenlagern betrug der Zeitraum zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme durchwegs sechs bis sieben Jahre. An die Inbetriebnahme des „Eingangslagers“ schließt sich die Umlagerung von 113 Behältern aus Gorleben, 328 Behältern aus Ahaus und 74 Castoren aus Lubmin an, was wiederum Jahre dauern würde.

Die Genehmigungen für die Standortzwischenlager enden zwischen dem 09.12.2042 und dem 17.06.2047. Dies hat sicherheitstechnische Gründe, da die Dichtheit der Castoren bei einer weiteren Lagerung in Frage steht. An den Standorten Ahaus und Lubmin gibt es ebenso wie bei den Standortzwischenlagern keine heiße Zelle, in der Castoren geprüft und ggfs. repariert werden könnten.

Laut Umweltbericht S.61 soll das „Eingangslager“ etwa 500 Stellplätze vorhalten. Gleichzeitig stellt die Bundesregierung fest, dass bis zum Jahr 2027 alle in Leistungsreaktoren eingesetzten

Brennelemente in insgesamt etwa 1.100 Behältern verbraucht worden seien. Dazu kommen noch 291 Behälter aus der Wiederaufarbeitung. In dieser Rechnung nicht dabei sind die Behälter für die bestrahlten Brennelemente aus Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren, die die Bundesregierung gerne gesondert betrachten und möglichst exportieren will. Bei diesen Zahlen ist es eine einfache Rechnung, dass viele Behälter noch Jahre nach dem derzeitigen Genehmigungsende in den jetzigen Zwischenlagern verbleiben werden.

Sowohl die angedachte Dimensionierung des „Eingangslagers“, als auch die absehbare Lagerzeit der Behälter in diesem Lager überschreiten die Funktion, die ein Eingangslager zu erfüllen hat. Es handelt sich dabei um ein zentrales Zwischenlager, das voraussichtlich über mehrere Jahrzehnte voll belegt sein würde. Dies muss bei der Konzipierung und den Sicherheitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig kann dieses zentrale Zwischenlager bei der im Umweltbericht zugrunde gelegten Dimensionierung aber gar nicht alle in den betreffenden Zeiträumen anfallenden Behälter aufnehmen. Die Frage bleibt offen, wo die restlichen ca. 891 Behälter plus abgebrannte Brennelemente aus Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren sicher gelagert werden sollen.

8. Das Zwei-Endlager-Konzept entbehrt der fachlichen Begründung

Die Bundesregierung stellt im Nationalen Entsorgungskonzept fest, dass sie „plant, alle Arten radioaktiver Abfälle an zwei Standorten in Endlagern in tiefen geologischen Formationen einzulagern. Dazu wird Schacht KONRAD derzeit zu einem Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung umgerüstet. Der Standort eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird durch ein Auswahlverfahren festgelegt.“ (Seite 5)

Bemerkenswert ist die Unbestimmtheit der verwendeten Formulierungen. Sie lassen einerseits theoretisch den Schluss zu, dass KONRAD zwar derzeit für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung umgerüstet wird, jedoch Planungen für die Einlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle möglich wären. Hier würde eine definitive Formulierung, die unmissverständlich klar stellt, dass Wärme entwickelnde Abfälle nicht in KONRAD eingelagert werden können, weiter helfen.

Ist dies (hoffentlich) nur ein semantisches Problem, so versteckt sich hinter der Formulierung zum zweiten Standort ein fachliches Problem. Erstens stellt sich die Frage der Bedeutung von „insbesondere“ in diesem Zusammenhang. Diese Formulierung vermittelt den Eindruck der Vernachlässigbarkeit der weiteren Parteien einzulagernder radioaktiver Abfälle. Tatsächlich kann sich das „insbesondere“ alleine auf die Menge der Radioaktivität beziehen. Betrachtet man das Volumen, so handelt es sich bei den angesprochenen Parteien Müll um etwa das Zehnfache der Abfälle mit Wärmeentwicklung.

Zweitens werden die Probleme, die von den Eigenschaften der zusätzlich einzulagernden Abfälle ausgehen, völlig ausgeblendet. Diese Abfälle sind inhomogen und unterliegen biologischen, physikalischen und chemischen Prozessen, die zu unerwünschten Entwicklungen in einem tiefengeologischen Lager führen können. Das Bundeswirtschaftsministerium schreibt in seiner Broschüre „Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Deutschland“ zur Lagerung von Abfällen mit vernachlässigbarer und solchen mit nicht vernachlässigbarer Wärmeentwicklung: „Die verschiedenen physikalisch-chemischen Eigenschaften dieser zwei unterschiedlichen

Abfallkategorien stellen unterschiedliche Anforderungen an ihre Endlagerung in tiefen geologischen Formationen. In Deutschland wird daher das so genannte Zwei-Endlager-Konzept verfolgt, d.h. die Endlagerung der zwei Abfallkategorien in getrennten Endlagern in verschiedenen Endlagerformationen.“ (2008, S.11)

Die Debatte um die gemeinsame Lagerung aller Arten radioaktiver Abfälle an einem Standort ist alt. Die Bundesregierung hatte sie für sich entschieden. Eine Abkehr von dieser Entscheidung bedarf zumindest einer umfassenden fachlichen Debatte und einer neuen Sicherheitsbetrachtung auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Sie einfach so nebenbei im Nationalen Entsorgungsprogramm zu treffen, nur weil es erhebliche Partien radioaktiver Abfälle gibt, die man bei den Planungen vergessen oder verdrängt hat, ist dem Problem nicht angemessen. Ansonsten drängt sich der Verdacht auf, dass die Propagierung des Zwei-Endlager-Konzeptes in der Vergangenheit alleine auf die vorhandene Genehmigung für die Lagerung eines Teils des Atommülls in Schacht KONRAD zurückzuführen ist und nur der pseudo-wissenschaftlichen Legitimierung des eingeschlagenen Vorgehens diene.

Einerseits drängt sich die Frage nach der fachlichen und ökonomischen Legitimierung von zwei Standorten für tiefengeologische Lager auf, wenn alle Arten radioaktiver Abfälle gemeinsam an einem Standort gelagert werden könnten. Andererseits ist jedoch auch nicht zu begründen, wie so sich das Nationale Entsorgungsprogramm ohne Not auf zwei Standorte beschränkt. Es ist durchaus denkbar, dass beide Alternativen (Erweiterung von Schacht Konrad, gemeinsame Lagerung mit hochradioaktiven Abfällen) aus sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Gründen nicht zu realisieren sind. Spätestens dann müsste nach einem weiteren Standort gesucht werden. Ein nationales Entsorgungsprogramm, das sich nicht voluntaristisch sondern rational-systematisch der Lagerung der radioaktiven Abfälle in Deutschland widmen würde, müsste diese Variante mit abwägen.

9. Das Projekt Schacht KONRAD muss gestoppt statt erweitert werden

Das Nationale Entsorgungsprogramm beruft sich auf die Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses Schacht KONRAD. Es ignoriert, dass grundlegende Eckpfeiler des Projektes KONRAD, wie Lagerung in einem Gewinnungsbergwerk, Lagerung in einem Rohstoffvorkommen, Lagerung in wasserführenden Schichten, nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und nicht heilbar sind. Ein solcher Abschlag bei der Sicherheit der Bevölkerung im Vergleich zu neuen Projekten ist nicht zu rechtfertigen. Deshalb muss das Projekt KONRAD gestoppt werden.

Die Bundesregierung will Schacht KONRAD auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses in Betrieb nehmen und danach möglichst viele weitere Partien Atommüll dort unterbringen. Sie ignoriert, dass der Langzeitsicherheitsnachweis für Schacht KONRAD fest an das vorgesehene Einlagerungsinventar gebunden und dieses nicht beliebig erweiterbar ist. Beruft man sich auf die Legitimierung des Projektes durch den Planfeststellungsbeschluss, muss man vor der Inbetriebnahme einen neuen Langzeitsicherheitsnachweis auf Basis des gesamten geplanten Inventars erstellen.

Die grundlegenden Sicherheitsberechnungen für Schacht KONRAD stammen aus den 1980er Jahren. Damals gab es keine ausreichenden Rechnerkapazitäten um komplexe hydrogeologische Modelle zu berechnen. Auch geologische Untersuchungsmethoden wie eine 3 D-Reflexionssei-

smik waren unbekannt. Es wurden viel zu wenige Naturdaten erhoben. So gibt es bis heute kein Grundwasserfließmodell für KONRAD das validiert ist. Die Sicherheitsberechnungen entsprechen in keiner Weise mehr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik.

Durch Änderungen bei der Konditionierung (Kompaktierung der radioaktive Abfälle), werden die genehmigten Werte für die Gebinde und Einlagerungskammern ausgeschöpft. Dies widerspricht den Annahmen bei den Sicherheitsbetrachtungen vor 25 Jahren. Damals ging man davon aus, dass das Inventar eines Gebindes deutlich unterhalb der genehmigten Werte läge und es deshalb noch einen Sicherheitsspielraum zwischen den Störfallberechnungen und den tatsächlichen Auswirkungen eines Störfalles geben würde. Diese sogenannte „konservative“ Betrachtung ist durch die neuen Kompaktierungsmethoden hinfällig, wird aber bisher nicht neu betrachtet.

Durch die Kompaktierung der Abfälle steigt zudem die untertägige Gasentwicklung durch Korrosionsprozesse. Diese starke Gasbildung wurde als Antriebsmechanismus für den Austritt von Radioaktivität über alte Bohrungen oder nicht betrachtete Wegsamkeiten bisher nicht ausreichend untersucht.

Der Umweltbericht zum Nationalen Entsorgungsprogramm stellt ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko durch erhöhte Radonkonzentrationen fest. (Seite 47f.) Gleichzeitig geht er davon aus, dass sich Abwetterschächte eines Bergwerks nicht in der Nähe von Wohnbebauungen befinden. Zwischen KONRAD 1 und KONRAD 2 befindet sich jedoch Salzgitter-Bleckenstedt, KONRAD 2 befindet sich auf dem Gelände der Stahlwerke mit Tausenden von Beschäftigten.

Der Standort KONRAD ist nach sozialen Kriterien schlecht gewählt: Er liegt in einem Ballungsgebiet mit etwa einer Million Einwohnerinnen und Einwohner. Die Böden der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde gehören zu den fruchtbarsten in Deutschland. Der Einlagerungsschacht befindet sich auf dem Gelände der Stahlwerke der Salzgitter AG. Im Umkreis von 5 Kilometern sind durch mögliche Unfälle beim Transport oder Einlagerungsbetrieb etwa 25.000 Industriearbeitsplätze bedroht.

Die Bundesregierung ignoriert die Zeitprobleme bei den gering wärmeentwickelnden Abfällen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einlagerung radioaktiver Abfälle in Schacht KONRAD ist bis 2047 begrenzt, nämlich auf 40 Jahre nach Eintreten der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Diese Bestandskraft besteht seit der Zurückweisung des Revisionsbegehrens der Kläger gegen das Projekt KONRAD durch das Bundesverwaltungsgericht am 26. März 2007. Das Nationale Entsorgungsprogramm ignoriert diese Befristung und spricht auf Seite 15 davon, „dass der Einlagerungsbetrieb für das planfestgestellte Abfallvolumen von 303.000 m³ 40 Jahre nicht überschreiten soll“. Sollte Schacht KONRAD tatsächlich wie gegenwärtig geplant 2022 in Betrieb gehen, erlaubt die derzeitige Rechtslage jedoch nur eine 25jährige Einlagerungszeit. Das Entsorgungsprogramm muss also von einer maximal 25jährigen Einlagerungszeit ausgehen. Dann aber fehlen jegliche Hinweise darauf, wie es gelingen soll, die Menge von 303.000 m³ in dieser Zeit in den Schacht zu verbringen. Oder die Bundesregierung plant bereits jetzt, nach Inbetriebnahme, wenn nach derzeit geltender Rechtslage die Zuständigkeit für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übergegangen ist, sich die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis selbst zu genehmigen. (Quelle: AtG §23d in Verbindung mit §58 (6)) Aber auch dann fehlt hierzu jeglicher Hinweis im Entsorgungsprogramm.

Der konkrete Nachweis, dass der Schutz Dritter nach dem gelten Stand von Wissenschaft und Technik sichergestellt wird, muss nicht erst zum Ende des Endlagerbetriebes (NaPro Seite 16) sondern vor Inbetriebnahme im Rahmen der Gesamt-Abnahmeprüfung geführt werden (Planfeststellungsbeschluss Konrad).

Die Erfahrungen aus dem Disaster in der ASSE II und die jetzigen Probleme bei der Rückholung der Abfälle zeigen, dass eine nicht-rückholbare Lagerung im Falle unvorhergesehener Schadenseintritte kontraproduktiv ist. Der Verzicht auf ein gesondertes behördliches Kontroll- und Überwachungsprogramm und auf eine Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit der Abfälle ist nicht zu verantworten.

10. Die Rückholung des Mülls aus der ASSE II muss beschleunigt werden

Im Nationalen Entsorgungsprogramm wird festgestellt, dass nach aktuellen Planungen mit der Rückholung des Mülls erst 2033 begonnen werden könne, ein früherer Beginn jedoch angestrebt würde. Seit Jahren wird das Projekt der Rückholung des Mülls aus der ASSE II nicht mit dem notwendigen Impetus verfolgt, um eine tatsächliche Beschleunigung zu erreichen.

Bereits 2010 wies der Asse-II-Koordinationskreis darauf hin, dass die vorgeschaltete Faktenerhebung, also die Probebohrung in eine Kammer zum Erkenntnisgewinn, verlorene Zeit sei, denn allgemeine Erkenntnisse könnten auch bei Beginn der Bergung gewonnen werden und spezielle Erkenntnisse seien nicht von einer Kammer auf eine andere übertragbar. Jetzt, im Frühjahr 2015, gab das BfS bekannt, dass es die vorgeschaltete Faktenerhebung einstellen werde, da die Erkenntnisse schwierig zu übertragen seien.

Das Bundesamt für Strahlenschutz setzt für das Errichten von Schacht 5, dem Schacht, über den die Abfälle geborgen werden sollen, einen Zeitbedarf von 18 Jahren an, der sachlich nicht fundiert und ohne Beispiel ist. Eine realistischer Zeitbedarf liegt im Vergleich zu anderen Schachtbauvorhaben bei fünf bis sechs Jahren.

Die Beispiele für unnötige Verzögerungen ließen sich fortsetzen. Sollte die Bundesregierung tatsächlich an einer Beschleunigung der Rückholung der Abfälle aus der ASSE II interessiert sein, wäre eine wichtige Maßnahme die Einsetzung eines kompetenten Projektmanagers.

Es fehlt jeglicher Verweis im Nationalen Entsorgungsprogramm, dass die Bundesregierung Erkenntnisse und Konsequenzen aus den desaströsen Erfahrungen mit den Versuchen der nicht-rückholbaren, tiefengeologischen Lagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland – ASSE II und Morsleben – gezogen hat.

11. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mangelhaft

Das Problem der mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung begann bereits vor der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes. Zugunsten eines kurzfristigen und überhasteten Parteienkonsenses wurde auf eine breite gesellschaftliche Debatte vor der Verabschiedung der gesetzlichen Festlegungen für eine Standortsuche verzichtet.

Im zweiten Schritt wurde die notwendige gesellschaftliche Debatte in eine parteipolitisch zusammengesetzte Kommission verlegt.

Und im dritten Schritt ersetzen unverbindliche Bürgerdialoge, Bürgerversammlungen, Internetplattformen und Bürgerbüros die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in einem Planfeststellungsverfahren. Nach der Standortentscheidung unterliegt das eigentliche Vorhaben nicht mehr einem Planfeststellungsverfahren, sondern einem Genehmigungsverfahren, in dem nur noch betroffene Bürgerinnen und Bürger (i.d.R. AnwohnerInnen) und Behörden Rechte haben.

Völlig zur Farce geraten die Ausführungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit, wenn auf Seite 20 auf die Informationsangebote der Betreiber von Atomanlagen verwiesen wird. Information und Beteiligung sind zwei völlig unterschiedliche Vorgänge und es ist entlarvend, wenn die Bundesregierung eine top-down-Information mit einem Beteiligungsprozess gleichsetzt. Informationen der Betreiber sind zudem schwerlich als neutral anzusehen. Da ist es schon interessant, dass die Bundesregierung auf deren Informationen verweist, ohne auf diejenigen von Umweltverbänden und Bürgerinitiativen hinzuweisen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Nationalen Entsorgungsprogramm gibt einen Vorgesmack auf die Ernsthaftigkeit, mit der das Bundesumweltministerium solche Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern durchführt: Auslegung in den Osterferien, Versteckte Hinweise auf den BMUB-Webseite, unvollständige Auslegung von Unterlagen.

Ohne eine breite gesellschaftliche Diskussion und ohne einen Beteiligungsprozess, der den Betroffenen entscheidungsrelevante Rechte einräumt und der in seinem Ausgang offen ist, werden die Konflikte der letzten Jahrzehnte um Gorleben und Schacht KONRAD an anderer Stelle erneut in der gleichen Heftigkeit ausbrechen.

12. Die Finanzierung der Kosten ist nicht gesichert

Das Kapitel Kosten und Finanzierung entbehrt jeglichen Hinweises, mit welchen Kosten denn tatsächlich gerechnet werden muss und wie sicher gestellt wird, dass die privaten Betreiber ihrer Verpflichtung nach Kostenübernahme tatsächlich vollumfänglich gerecht werden.

Dies verwundert umso mehr, als es bereits seit einigen Monaten eine intensive Debatte um die verschiedenen Versuche der atomkraftwerksbetreibenden Energieversorgungsunternehmen gibt, die eigne Kostenbelastung zu begrenzen, von der Drohgebärde der Schadenersatzforderungen für die vorzeitige Stilllegung, die verrechnet werden müssten über die Vorschläge zur Überführung der Atomkraftwerke in einen öffentlich-rechtlichen Fonds bis hin zur Ausgliederung der Atom- und Kohlestromproduktion bei E.ON als Vorbereitung auf eine Schadensbegrenzung für den Gesamtkonzern. Der jüngste Vorstoß von RWE, eine Belastung der Braunkohleverstromung würde dazu führen, dass die Entsorgungs-Rückstellung, die erst verdient werden müssten, nicht zur Verfügung stehen würden, konnte nicht im Entwurf des Entsorgungsprogramms vom 6.1.2015 aufgenommen werden. Er ist jedoch ein deutlicher Hinweis, dass es bestenfalls naiv ist, wenn die Bundesregierung diese drohende Sozialisierung privater Kosten nicht zur Kenntnis nimmt und Maßnahmen dagegen einleitet. Die völlige Ignoranz gegenüber diesem Problem in Nationalen Entsorgungsprogramm lässt allerdings fürchten, dass die Bundesregierung hier auf Seiten der Konzerne und nicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler steht.

Die Bundesregierung muss jetzt handeln und eine sukzessive Überführung der Entsorgungsrückstellungen in die öffentliche Hand einleiten, ohne gleichzeitig die Atomkraftwerke mit zu übernehmen und ohne die Betreiber damit aus ihrer Verpflichtung für die vollumfängliche

Kostenübernahme für Stilllegung und den Rückbau von Atomanlagen und die Lagerung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Brennelemente zu entlassen.

13.Fazit

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Entwurf die Chance vertan, mit dem Nationalen Entsorgungsprogramms einen Schritt weiter in der gesellschaftlichen Debatte um den verantwortbaren Umgang mit Atommüll zu gehen. Die völlige Ignoranz jeglicher Probleme erinnert an die Herangehensweise vergangener Regierungen im letzten Jahrhundert. Genauso wie diese an der Problem- und Fehlerverdrängung gescheitert sind, wird die jetzige Bundesregierung daran scheitern, da sie von den Realitäten schlicht eingeholt werden wird. Für die Gesellschaft ist diese verlorene Zeit in Richtung einer möglichst sicheren Verwahrung der strahlenden Hinterlassenschaften der Atomenergienutzung fatal. Zumal gleichzeitig Weichen gestellt werden – wie bei der Frage der Finanzierung – die später kaum mehr zu revidieren sind. Ein „Neufang in der Atommülldebatte“ wie er noch vor einem Jahr propagiert wurde, sieht anders aus.

Für den geschäftsführenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V.:

Karl-Ludwig Wasmus

